

Lizenz- und Nutzungsbedingungen für den linkFISH Data Warehouse Accelerator

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Diese Lizenz- und Nutzungsbedingungen (nachfolgend: „Lizenzbedingungen“) in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung finden auf alle Angebote, Bestellungen und Lieferungen der linkFISH Consulting GmbH (nachfolgend: „linkFISH“ oder „Lizenzgeberin“) im Hinblick auf die Software Data Warehouse Accelerator (nachfolgend: „DWH Accelerator“ oder „Programm“) Anwendung.
- 1.2. Mit seiner Bestellung erkennt der Vertragspartner die Geltung der jeweils aktuellen Lizenzbedingungen an. Dies gilt auch für etwaige Folgegeschäfte, es sei denn, der Vertragspartner ist Verbraucher. Abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit auch für den Fall von Bestätigungsschreiben und vorbehaltlosen Lieferungen oder Leistungen widersprochen.
- 1.3. linkFISH wendet sich mit seinem Angebot ausschließlich an Unternehmen bzw. Unternehmer. Der Vertragspartner bestätigt, als Unternehmer tätig zu werden. Mit dem Abschluss eines Miet- oder Kaufvertrages im Hinblick auf das Programm räumt die Lizenzgeberin dem Kunden das Recht ein, das Programm unter den nachfolgend genannten Bedingungen zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung oder Verwertung ist ausgeschlossen.
- 1.4. Die Lizenzbedingungen gelten auch für alle von der Lizenzgeberin angebotenen Updates, Ergänzungen, internetbasierten Dienste und Supportservices.

§ 2 Dauer und Umfang der Nutzung

- 2.1. Die Lizenzgeberin überlässt dem Kunden das Programm für die Dauer der vereinbarten Mietzeit, wenn nicht ausdrücklich ein Kauf vereinbart worden ist.
- 2.2. Der Kunde hat das Recht, das Programm als von linkFISH bereitgestellten Service zu verwenden. Alternativ hat der Kunde das Recht, das Programm im Rechenzentrum des Kunden oder im bevorzugten Cloud-Provider-Rechenzentrum zu installieren und zu nutzen.
- 2.3. Im Falle von Änderungen des Programms unternimmt die Lizenzgeberin angemessene Anstrengungen, um den Kunden vor der Vornahme einer Änderung mit Auswirkung auf den Kunden entsprechend zu informieren. Wird ein Dienst ganz eingestellt, erhält der Kunde vorab eine Mitteilung. Der Kunde erhält für ungenutzte Gebühren des entsprechenden Dienstes, sofern er im Voraus bezahlt wurde, eine anteilige Rückerstattung.

§ 3 Zahlung und Verzug

- 3.1. Die Lizenzgeberin stellt dem Kunden den Service bereit oder überlässt alternativ dem Kunden das Programm gegen Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr.
- 3.2. Alle Preisangaben verstehen sich in Euro zzgl. Mehrwertsteuer.
- 3.3. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- 3.4. Sämtliche Nutzungsrechte nach § 4 stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung.
- 3.5. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, werden sämtliche Forderungen der Lizenzgeberin sofort fällig und sie ist berechtigt, die weitere Nutzung des Programms zu untersagen.

§ 4 Urheber- und Nutzungsrechte

- 4.1. Das von der Lizenzgeberin gelieferte Programm ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte daran sowie an sonstigen dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der Lizenzgeberin zu.
- 4.2. Die Lizenzgeberin räumt dem Kunden ein nichtausschließliches, gemäß den weiteren Lizenzbedingungen beschränktes Recht ein, das Programm für eigene Zwecke und wie in diesen Lizenzbedingungen und im Handbuch beschrieben zu nutzen.
- 4.3. Der Kunde ist berechtigt, das Programm im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung auf einem Server zu installieren.
- 4.4. Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen. Diese sind als solche zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originalträgers zu versehen. Das Benutzerhandbuch darf nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

- 4.5. Eine Veränderung des Programms ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Lizenzgeberin zulässig, etwa soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung, zur Verbindung des Programms mit anderen Programmen und zur Fehlerkorrektur unerlässlich ist. Die im Programm enthaltenen Firmennamen, Warenzeichen, Copyright-Vermerke und sonstigen Vermerke über Rechtsvorbehalte dürfen hierbei nicht geändert werden und sind in geänderte oder bearbeitete Fassungen des Programms zu übernehmen.
- 4.6. Eine Rückübersetzung des Programmcodes (Dekompilieren) ist nicht zulässig.
- 4.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Programm an Dritte weiterzugeben, es ihnen zugänglich zu machen und/oder das Programm unterzulizenzieren.

§ 5 Pflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde ist in seinem Verantwortungsbereich verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vertragsgerechte Nutzung des Programms zu gewährleisten.
- 5.2. Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik verantwortlich. Der Kunde ist insbesondere für die Erstellung und Speicherung von Backups verantwortlich.
- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu treffen, um das Programm vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

§ 6 Haftungsbeschränkung

- 6.1. Die Lizenzgeberin ihre Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (nachfolgend gemeinsam: Lizenzgeberin) haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die schuldhaftige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten oder um die Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 6.2. Die Lizenzgeberin haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Installation des Programms durch den Kunden. Insbesondere haftet die Lizenzgeberin nicht, wenn der Kunde die in dem Handbuch enthaltenen Hinweise für den Einsatz des Programms nicht einhält.
- 6.3. Außer bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und außer bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung haftet die Lizenzgeberin nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden.
- 6.4. Die Haftung der Lizenzgeberin ist außer bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung auf den bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6.5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie eine gesetzlich vorgesehene zwingende Haftung bleiben von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen unberührt.

§ 7 Verjährung

- 7.1. Ansprüche des Kunden wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren bei neuen Sachen innerhalb eines Jahres und bei gebrauchten Sachen 6 Monate jeweils ab Übergabe. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Software herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.2. Für sonstige Ansprüche des Kunden aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3, Abs. 4 BGB).
- 7.3. Bei Personenschäden (einschließlich Verletzung der Freiheit) sowie bei Vorsatz, Arglist, grober Fahrlässigkeit, bei Garantien und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz geltend die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Besondere Bedingungen für Mietlizenzen

§ 8 Mietsache, Beginn der Mietzeit

- 8.1. „Mietsache“ meint das von der Lizenzgeberin zu Mietzwecken zur Verfügung gestellte Programm einschließlich Handbuch und Updates.

- 8.2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist, beginnt die Mietzeit in dem Zeitpunkt, in dem die Mietsache von der Lizenzgeberin zur Verfügung gestellt worden ist und der Kunde sich bei der Lizenzgeberin mit der entsprechenden Zugangsberechtigung erstmals registriert hat. Der Kunde erhält eine Bestätigung über den Beginn der Mietzeit.

§ 9 Sach- und Rechtsmängel und Haftung

- 9.1. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die während der Mietzeit an der Mietsache entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer gewöhnlichen Abnutzung der Mietsache bei vertragsgemäßigem Gebrauch.
- 9.2. Während der Mietzeit hat der Kunde für die sach- und fachgerechte Handhabung, rechtzeitige Wartung und Pflege der Mietsache Sorge zu tragen und insbesondere die Bedienungshinweise- und Vorschriften zu beachten.
- 9.3. Der Kunde hat auftretende Mängel und Störungen sowie notwendig werdende Reparaturen für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Mietsache unverzüglich der Lizenzgeberin anzuzeigen. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, ggf. das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Änderungen und Reparaturen an der Mietsache dürfen ausschließlich von der Lizenzgeberin oder einem von ihr Beauftragten vorgenommen werden.
- 9.4. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren.
- 9.5. Eine unerhebliche Minderung der Einsetzbarkeit stellt keinen Mangel dar.
- 9.6. Zusätzlich zu der Haftungsbeschränkung gemäß § 6 wird die verschuldensunabhängige Haftung der Lizenzgeberin nach § 536a Abs. 1 S.1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden sind ausgeschlossen

§ 10 Laufzeit, Kündigung

- 10.1. Der Mietvertrag wird ab Registrierung für ein 1 Jahr abgeschlossen und ist erstmals mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Erstlaufzeit kündbar. Im Folgenden verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 10.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 10.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 10.4. Nach Beendigung der vereinbarten Mietzeit erlöschen sämtliche Nutzungsrechte automatisch. Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzung der Mietsache sofort und endgültig einzustellen, das Programm vollständig an allen Einsatzorten zu löschen und sämtliche Kopien zu vernichten. Die Zugriffsrechte des Kunden auf das Programm werden, soweit möglich, entzogen. Er ist verpflichtet, die Mietsache unverzüglich herauszugeben.
- 10.5. § 545 BGB wird ausgeschlossen. Der Kunde schuldet jedoch bis zur tatsächlichen Herausgabe der Hardware den entsprechenden Mietzins als (Nutzungs-) Entschädigung.

Besondere Bedingungen für Kauflizenzen

§ 11 Untersuchungs- und Rügepflicht

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Programm unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen (§ 377 HGB).
- 11.2. Voraussetzung für die Nacherfüllung ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.

§ 12 Sach- und Rechtsmängel

- 12.1. Die Lizenzgeberin verschafft dem Kunden das Programm frei von Sach- und Rechtsmängeln. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren.

- 12.2. Eine unerhebliche Minderung der Einsetzbarkeit stellt keinen Mangel dar.
- 12.3. Im Falle von Änderungen an dem Programm, die von dem Kunden unautorisiert vorgenommen worden sind, erbringt die Lizenzgeberin keine Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 12.4. Die Lizenzgeberin erbringt Gewährleistung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung, und zwar nach ihrer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erfolgen, dass die Lizenzgeberin Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.
- 12.5. Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem die Lizenzgeberin dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. Die Lizenzgeberin kann hierbei das betroffene Programm gegen ein gleichwertiges, den vertraglichen Bestimmungen entsprechendes Programm austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet dieser die Lizenzgeberin unverzüglich schriftlich. Diese wird nach ihrer Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen.
- 12.6. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 13 Nutzungsrechte und Weitergabe des Programms

- 13.1. Der Kunde erhält im Falle des Kaufs ein zeitlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an dem Programm. Im Übrigen gelten die sonstigen Regelungen dieser Lizenz- und Nutzungsbedingungen.
- 13.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Programm an Dritte weiterzugeben, ihnen zugänglich zu machen oder Unterlizenzen zu erteilen.

Schlussbestimmungen

§ 14 Datenschutz

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Lizenzgeberin die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und speichert. Auf die separate Datenschutzerklärung der Lizenzgeberin wird verwiesen.

§ 15 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Abtretung

- 15.1. Gegen Ansprüche der Lizenzgeberin kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ausgenommen von dem Aufrechnungsverbot sind lediglich Ansprüche aus Gewährleistung oder der Übernahme einer Garantie.
- 15.2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 15.3. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin ist der Kunde nicht berechtigt, Forderungen aus der Vertragsbeziehung an Dritte abzutreten.

§ 16 Ergänzende Geltung der AGB von linkFISH

Sofern in diesen Lizenzbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, gelten im Übrigen die AGB der Lizenzgeberin.

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1. Diese Lizenzbestimmungen und der zugrunde liegende Vertrag zwischen der Lizenzgeberin und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Vorschriften zum internationalen Privatrecht.
- 17.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen oder dem zugrunde liegenden Vertrag ist der Sitz der Lizenzgeberin, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Copyright linkFISH Consulting GmbH 2021